

Vorlesung Strafrecht - Allgemeiner Teil - Arbeitsblatt Nr. 34

Mittelbare Täterschaft**I. Allgemeines zur mittelbaren Täterschaft**

Unter der Rechtsfigur der mittelbaren Täterschaft versteht man die Begehung einer Straftat „durch einen anderen“ (§ 25 I 2. Alt. StGB). Der Täter benutzt zur Tatbegehung also ein „menschliches Werkzeug“, welches er kraft seines überlegenen Wissens und seines planvoll lenkenden Willens beherrscht, als Tatmittler. Dieser Tatmittler kann – zumindest in der Regel – wegen der von ihm begangenen Straftat nicht zur Verantwortung gezogen werden („Defekt“). Eine mittelbare Täterschaft ist jedoch nur dann möglich, wenn auch eine Täterschaft möglich wäre. Sie scheidet aus bei eigenhändigen Delikten und Sonderdelikten. Auch bei Fahrlässigkeitsdelikten ist eine mittelbare Täterschaft nicht denkbar. Wie bei der Mittäterschaft auch haftet der mittelbare Täter für einen Exzess des Tatmittlers nicht.

II. Formen der mittelbaren Täterschaft

1. **Das Werkzeug handelt nicht objektiv tatbestandsmäßig** (z.B. Selbsttötung; Sonderdelikte)
2. **Das Werkzeug handelt nicht vorsätzlich**
3. **Dem Werkzeug fehlen sonstige zusätzliche, für die Tatbestandsverwirklichung notwendige subjektive Merkmale**
4. **Das Werkzeug handelt nicht rechtswidrig**
5. **Das Werkzeug handelt nicht schuldhaft** (mangelnde Schuldfähigkeit, Erlaubnistatbestandsirrtum oder Entschuldigungsgründe)
6. **Rechtsfigur des Täters hinter dem Täter** (diese Formen der mittelbaren Täterschaft sind umstritten)
 - a) Fälle eines im Hintergrund agierenden organisierten Machtapparates (Bsp.: Mauerschützen-Fall)
 - b) Fälle des vermeidbaren Verbotsirrtums des Vordermannes (Bsp.: Katzenkönig-Fall): Theorienstreit (vgl. hierzu Examinatorium AT - Arbeitsblatt Nr. 17):
 - **Theorie der strengen Verantwortlichkeit:** Nur ein unvermeidbarer Verbotsirrtum des Tatmittlers kann zur mittelbaren Täterschaft des Hintermannes führen. Handelt der Tatmittler dagegen tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft, kommt für den Hintermann lediglich Anstiftung in Betracht. Grund: Ein frei verantwortlich handelnder Täter kann niemals als „Werkzeug“ eines Hintermannes angesehen werden. Denn das Recht wertet den vermeidbaren Verbotsirrtum gerade als Tat des Irrenden.
 - **Theorie der eingeschränkten Verantwortlichkeit:** Auch ein vermeidbarer Verbotsirrtum des Tatmittlers kann zur mittelbaren Täterschaft des Hintermannes führen. Bei der Abgrenzung gelten die allgemeinen Vorschriften, nach der h.M. also die Tatherrschaftslehre, nach der Rechtsprechung die subjektive Theorie.
 - c) Fälle der Nötigung des Tatmittlers, der der Nötigung im Hinblick auf den Rang des zu schützenden Rechtsgutes hätte standhalten müssen und deshalb rechtswidrig und schuldhaft handelt.

III. Unmittelbares Ansetzen beim mittelbaren Täter (vgl. hierzu Examinatorium AT – Arbeitsblatt Nr. 1):

1. **Akzessoritätstheorie:** Das Versuchsstadium beginnt auch für den mittelbaren Täter erst in dem Moment, in dem der Tatmittler unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung ansetzt.
2. **Einwirkungstheorie:** Das Versuchsstadium beginnt für den mittelbaren Täter bereits dann, wenn er auf den Tatmittler einzuwirken beginnt.
3. **Differenzierte Theorie:** Das Versuchsstadium beginnt für den mittelbaren Täter in den Fällen, in denen der Tatmittler gutgläubig ist, bereits mit dem Einwirken auf den Tatmittler; in den Fällen, in denen dieser bösgläubig ist, erst in dem Zeitpunkt, in dem der Tatmittler unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung ansetzt.
4. **Rechtsgutsgefährdungstheorie** (h.M.): Das Versuchsstadium beginnt für den mittelbaren Täter dann, wenn er mit seiner Einwirkung auf den Tatmittler das Rechtsgut unmittelbar gefährdet oder das Geschehen aus der Hand gibt und ohne weitere Einflussmöglichkeiten auf den Tatmittler überträgt.

Literatur/Lehrbücher: *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele-Eisele*, § 25 V; *Eisele/Heinrich*, Kap. 30; *Heinrich*, § 35; *Kühl*, § 20 III 2; *Rengier*, § 43; *Wessels/Beulke/Satzger*, § 16 III 3.

Literatur/Aufsätze: *Beulke/Witzigmann*, Fallgruppen mittelbarer Täterschaft, Ad Legendum 2013, 59; *S. Dreher*, Mittelbare Unterlassungstäterschaft und Kausalität bei kollektivem Unterlassen, JuS 2004, 17; *Koch*, Grundfälle zur mittelbaren Täterschaft, § 25 I Alt. 2 StGB, JuS 2008, 399, 496; *Kretschmer*, Mittelbare Täterschaft – Irrtümer über die tatherrschaftsbegründende Situation, JURA 2003, 535; *Kubiciel*, Strafbarkeit des Veranlassers eines Selbsttötungsversuches bei Täuschung des Opfers über die Tragweite des eigenen Tuns – „Sirius“-Fall, JA 2007, 729; *Kudlich*, „Zweistufige“ mittelbare Täterschaft bei Verursachung einer Notwehrlage?, JuS 2000, L 49; *von der Meden*, Objektive Zurechnung und mittelbare Täterschaft, JuS 2015, 22, 112; *Murmann*, Grundwissen zur mittelbaren Täterschaft (§ 25 I 2. Alt. StGB), JA 2008, 321; *Otto*, Täterschaft kraft organisatorischen Machtapparates, JURA 2001, 753; *Radde*, Von Mauerschützen und Schreibtischtätern – Die mittelbare Täterschaft kraft Organisationsherrschaft und ihre Anwendung auf Wirtschaftsunternehmen de lege lata, JURA 2018, 1210; *Rönnau*, Grundwissen - Strafrecht: Der „Täter hinter dem Täter“, JuS 2021, 923; *Sippel*, Mittelbare Täterschaft bei deliktisch handelndem Werkzeug, JA 1984, 480.

Literatur/Fälle: *Ambos*, Mauerschützen, JuS 2000, 465; *Brandts*, Selbstmord und Fremdtötung – provoziert durch Täuschung, JURA 1986, 495; *Edlbauer*, Von süßen und salzigen Spielplatzfällen, JURA 2007, 941; *Esser/Zitzelsberger*, Tödlicher Westerdreh, JA 2022, 821; *Kudlich*, Irrtumsprobleme bei der mittelbaren Täterschaft, JuS 2003, 755; *Rackow*, E-mail für die B, JA 2003, 218; *Radde*, Ein Opfer für den Katzenkönig, JA 2016, 818.

Rechtsprechung: **BGHSt 3, 4** – Luftwaffe (mittelbare Täterschaft bei Freiheitsberaubung); **BGHSt 32, 38** – Sirius-Fall (Abgrenzung von Totschlag in mittelbarer Täterschaft und Beihilfe an strafloser Selbsttötung); **BGHSt 35, 347** – Katzenkönig (mittelbare Täterschaft bei vermeidbarem Verbotsirrtum des unmittelbar Handelnden); **BGHSt 40, 218** – Mauerschützen III (mittelbare Täterschaft bei organisierten Machtapparaten); **BGHSt 44, 204** – Minensperren (Rücktritt vom Totschlagsversuch des mittelbaren Täters); **BGHSt 45, 270** – Krenz (strafrechtliche Verantwortung von Mitgliedern des Politbüros); **BGHSt 48, 77** – Mauerschützen IV (mittelbare Täterschaft durch Unterlassen).